



Sitzungsvorlage 700/013/2017

Amt/Abteilung: Zoo Datum: 30.11.2017	Aktenzeichen: 30.20.10.01		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	08.01.2018	Vorberatung N	
Hauptausschuss	20.02.2018	Vorberatung Ö	
Stadtrat	06.03.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neufassung der Benutzungsordnung für den Zoo der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Sitzungsvorlage beigefügte Neufassung der Benutzungsordnung für den Zoo der Stadt Landau in der Pfalz. Die Neufassung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Begründung:

Die Benutzungsordnung für den Zoo Landau in der Pfalz aus dem Jahre 1987 wurde von der Zooleitung bezüglich der Benutzung des Zoos durch Minderjährige auf den Prüfstand gestellt.

Derzeit besteht folgende Regelung in § 5 Absatz 4:

„Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen in den Zoo eingelassen und sind während des Zoobesuchs ständig zu beaufsichtigen.“

Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Tierparkordnungen ziehen heutzutage im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Aufsichtspflicht durch die Eltern überwiegend die Altersgrenze bei 12 oder 13 Jahren. Teilweise wird auch der Beginn der Strafmündigkeit mit 14 Jahren als Grenze gezogen.

Nach den Erfahrungen der Zooleitung verhalten sich viele junge Menschen inadäquat bezogen auf die Anforderungen eines Zoobesuchs, weshalb die Aufsicht der Eltern und anderer aufsichtspflichtiger Personen bis zum Alter von 14 Jahren erforderlich erscheint. Schon jetzt erhalten Kinder bis zum Alter von 14 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zum Streichelgehege und anderen Gehegen, die ein verantwortungsbewusstes, umsichtiges Verhalten erfordern. Die generelle Anhebung der Altersgrenze ist hier die notwendige Konsequenz.

Im Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt wurde daher folgende Formulierung erarbeitet:

„Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Begleitperson auf dem Gelände des Zoos bewegen. Bei Besuchergruppen mit aufsichtsbedürftigen Personen ist die leitende aufsichtspflichtige Person verpflichtet, ihren Namen und die Institution oder Schule, der die Gruppe angehört, dem Zoo Landau mitzuteilen.“

Im Zuge der Überarbeitung der Benutzungsregelung kamen weitere Punkte auf den Prüfstand. Insgesamt sollen die Änderungen dazu beitragen, dass Rechtsgutsverletzungen vermieden werden.

Außerdem wurde geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache eingearbeitet.

In Bezug auf Menschen mit Behinderungen wurde unter Einbeziehung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Sprachgebrauch überarbeitet.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1

Der Zweck der Einrichtung wurde den in §§ 1, 2 des Öffentlichen Betrauungsakts der Stadt Landau in der Pfalz, betreffend der als Regiebetrieb geführten Einrichtung „Zoo Landau in der Pfalz“ genannten Aufgaben angeglichen.

Zu § 2 Betrieb des Zoos

Absatz 2:

Bzgl. der Zweckbestimmung der Spenden wird auf die in § 1 definierten Zwecke verwiesen.

Zu § 3 Öffnungszeiten

Absatz 1:

Die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung erfordern Flexibilität in Bezug auf die Öffnungszeiten. Dem Bedürfnis wird nun Rechnung getragen.

Absatz 2:

Hier erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. An der Kasse werden derzeit die Kassenöffnungszeiten angeschlagen und nicht die Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten entsprechen den Kassenöffnungszeiten zuzüglich einer Stunde nach Kassenschluss.

Absatz 3:

Zur Klarstellung erfolgt hier der Hinweis, dass der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich nicht gestattet ist.

Zu § 4 Benutzung

Dieser § 4 ist neu eingefügt worden und bündelt Regelungen zur Benutzung des Zoos.

Absatz 1:

Die Benutzung des Zoos steht jedermann offen, soweit die Regeln der Benutzungsordnung beachtet werden.

Absatz 2:

Außerdem dürfen sich Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson auf dem Gelände des Zoos bewegen. Dies impliziert, dass Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen keinen Zutritt zum Zoo haben. Bisher lag die Grenze bei 6 Jahren. Zusätzlich muss bei Besuchergruppen mit aufsichtsbedürftigen Personen die leitende aufsichtspflichtige Person ihren Namen nennen und die Institution oder Schule, der die Gruppe angehört. Diese Regelung soll die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht verbessern.

Absatz 3:

Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss kann der Zutritt zum Zoo verwehrt werden.

Zu § 5 Eintrittsgeld

Absatz 1:

Die Entgelte für die Benutzung des Zoos wurden der neugefassten Benutzungsordnung als Anlage beigefügt, um die Benutzungsordnung zu verschlanken und die Übersichtlichkeit, angesichts der Vielzahl der Tarifmöglichkeiten, zu verbessern.

Die Höhe der Eintrittsgelder wurde zuletzt durch Stadtratsbeschluss zum 01.01.2016 geändert. Die Änderungen sind in der Neufassung eingearbeitet.

Zwischenzeitlich haben sich die Preise für das Kombiticket geändert. Das Kombiticket wird in Kooperation mit den Zoos Heidelberg und Karlsruhe angeboten. Die erfolgte Preiserhöhung von 16 EUR auf 18,50 EUR für Erwachsene und von 8,50 EUR auf 9,50 EUR für Kinder ist daher in der Neufassung zu übernehmen.

Der Begriff „*Grundwehrdienstleistende*“ wurde durch: „*Personen im freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD), freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ)*“ ersetzt.

Zu § 6 Verhalten im Zoo

Der Besitz und das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen wird untersagt. Alkohol oder Drogen dürfen nicht mitgebracht werden.

Zusätzlich wird hervorgehoben, dass Kinder nicht auf Gehegeeinfriedungen gesetzt oder darüber gehalten werden dürfen.

Durch diese Regelungen soll die Sicherheit erhöht und Unfällen vorgebeugt werden. Damit wird in jedem Fall die Verkehrssicherheit verbessert.

Zu § 7 Verstöße

Im Falle des Zooverweises wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Zu § 8 Haftung:

Die genannten Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung geben die gesetzliche Regelung wieder.

§ 9 Inkrafttreten wurde neu eingefügt.

Anlagen:

Neufassung der Benutzungsordnung für den Zoo der Stadt Landau in der Pfalz vom 08.12.1987

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Dezernat II - BGM

Dezernat III - BGO

Schlusszeichnung:

